

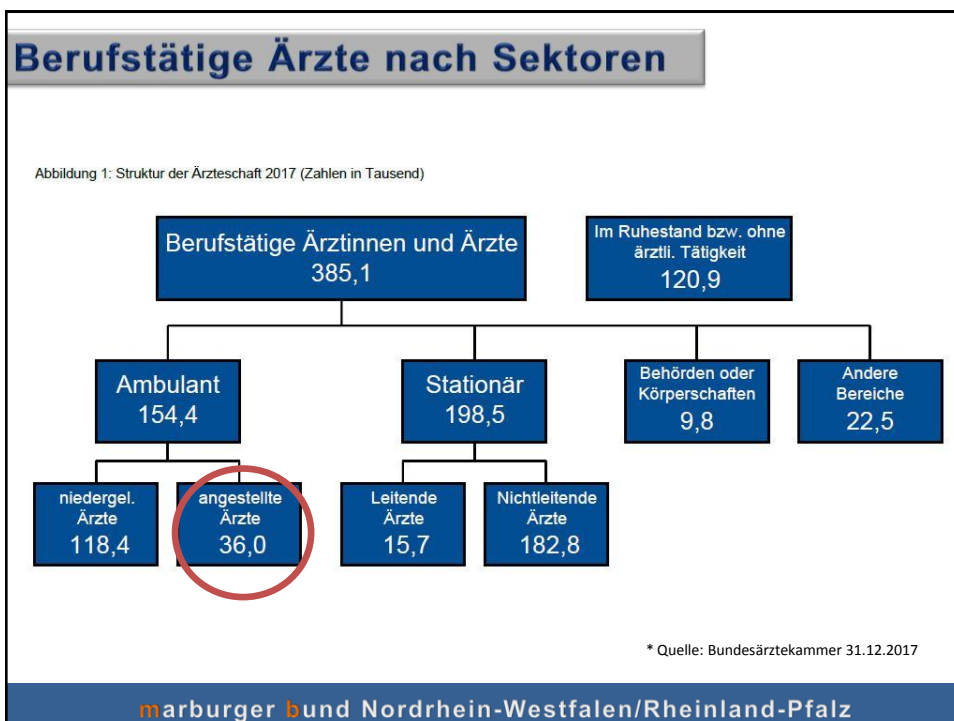
Gemeinsam mehr bewegen



Vertragsverhandlungen im ambulanten Bereich

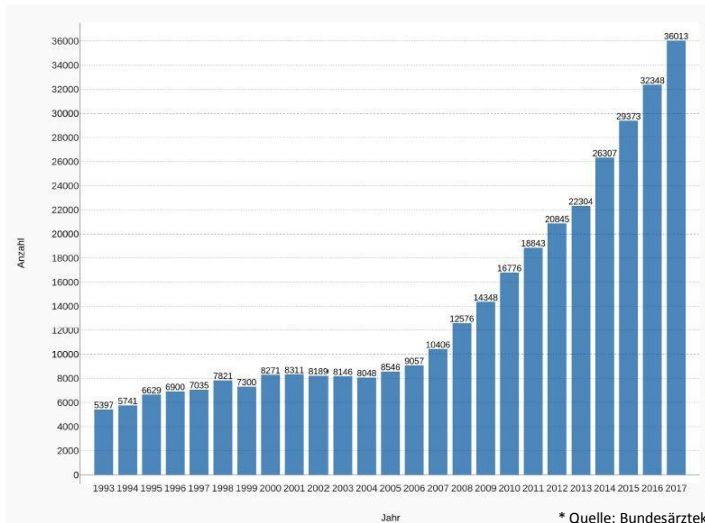
RA Andreas Höffken
Geschäftsführer

marburger bund Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz



Entwicklung im ambulanten Bereich

Abbildung 7: Entwicklung der im ambulanten Bereich angestellten Ärztinnen/Ärzte



marburger bund Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz

Ärzte/Ärztinnen nach Tätigkeitsarten

Ärztinnen/Ärzte nach Landesärztekammern und Tätigkeitsarten
Stand: 31.12.2017

Tabelle: 2

Landesärztekammer	Gesamt			Berufstätig			Davon:					
	Anzahl	Veränderung zum Vorjahr	Anteil am Bundesgebiet	Anzahl	Veränderung zum Vorjahr	Anteil am Bundesgebiet	ambulant	darunter: niedergelassen	stationär	Behörden, Körperschaften u.a.	in sonstigen Bereichen	
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Baden-Württemberg	66673	1.9 %	13.2 %	17325	49348	1.5 %	12.8 %	19739	15416	25039	1312	3258
Bayern	82714	1.8 %	16.3 %	19700	63014	1.5 %	16.4 %	27055	20486	30522	1280	4157
Berlin	32006	2.3 %	6.3 %	9477	22529	2.1 %	5.8 %	8745	6147	10555	998	2231
Brandenburg	13852	2.7 %	2.7 %	3923	9929	2.4 %	2.6 %	3911	3375	5379	241	398
Bremen	5232	2.1 %	1.0 %	1122	4110	1.6 %	1.1 %	1678	1208	2072	87	275
Hamburg	16669	3.0 %	3.3 %	3603	13066	2.6 %	3.4 %	4978	3438	6424	487	1177
Hessen	36539	2.0 %	7.2 %	8119	28420	2.0 %	7.4 %	10897	8546	14490	517	2516
Mecklenburg-Vorpommern	10708	1.8 %	2.1 %	3117	7591	1.0 %	2.0 %	2728	2187	4226	150	489
Niedersachsen	40805	1.3 %	8.1 %	8440	32365	1.4 %	8.4 %	13518	11307	16361	961	1525
Nordrhein	61037	2.0 %	12.1 %	14229	46808	1.7 %	12.2 %	19087	14234	16361	577	1955
Rheinland-Pfalz	21468	1.7 %	4.2 %	3306	18162	1.9 %	4.7 %	7363	5543	10899	844	1233
Saarland	6084	2.0 %	1.2 %	1075	5009	1.6 %	1.3 %	1921	1471	2784	143	161
Sachsen-Anhalt	12574	1.8 %	2.5 %	3291	9283	1.3 %	2.4 %	3438	2681	5397	286	162
Sachsen	24710	2.0 %	4.9 %	7073	17637	1.9 %	4.6 %	6846	5278	9665	332	794
Schleswig-Holstein	17465	2.1 %	3.5 %	4278	13187	2.0 %	3.4 %	5409	4056	6808	457	513
Thüringen	13115	2.3 %	2.6 %	3642	9473	1.9 %	2.5 %	3607	2573	5365	259	242
Westfalen-Lippe	44363	2.0 %	8.8 %	9145	35218	1.7 %	9.1 %	13453	10412	19850	864	1399
Bundesgebiet insgesamt	506014	2.0 %	100.0 %	120865	385149	1.7 %	100.0 %	154398	116356	198500	9795	22485

Σ 9714

marburger bund Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz

Anstellung im ambulanten Bereich: Motivation

Sicherheit durch Anstellung – kein unternehmerisches Risiko

Vereinbarkeit von Familie/Beruf: Keine Bereitschaftsdienste o. Rufbereitschaften, „nur“ Notdienste

Eventuell Vorbereitung der Niederlassung – „Testphase“

Teilzeittätigkeit oftmals besser realisierbar

Patientenbindung: Begleitung über einen längeren Zeitraum

flache Hierarchien, hohe Verantwortung

marburger bund Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz

Vertragskonditionen im ambulanten Bereich

Keine Tarifbindung!

Individuelle Verhandlungen über Arbeitsbedingungen

Erfahrung aus Beratungspraxis: Häufig schlechtere Konditionen

Stichprobe: 100 Verträge aus dem ambulanten Bereich

marburger bund Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz

Befristung

Stichprobe: 22 % der Verträge waren befristet

- 1/3 nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz
- 2/3 nach dem ÄArbVtrG

TzBfG:

≤ 2 Jahre Befristung ohne Sachgrund; > 2 Jahre nur mit Sachgrund

ÄArbVtrG:

Befristung mindestens Weiterbildungszeit, max. 8 Jahre

+ Anspruch auf Neuabschluss eines Arbeitsvertrages um die Ausfallzeiten wegen Elternzeit, Mutterschutz etc

marburger bund Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz

Befristung – Formulierungsvorschlag

„Das Arbeitsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen“

oder:

„Das Arbeitsverhältnis wird nach den Bestimmungen des Gesetzes über befristete Arbeitsverhältnisse mit Ärzten in der Weiterbildung bis zum (*Dauer Weiterbildung*) abgeschlossen“

marburger bund Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz

Teilzeit

Stichprobe: 54 % der Verträge waren Teilzeitbeschäftigungen

Motivation für Teilzeit unterschiedlich:

- „Echte“ Teilzeit, z.B. wegen Familie o.ä.
- Teilzeit aufgrund gesplittetem Arbeitsverhältnis (KH/MVZ)

Stichprobe: Nur bei 30 % waren die Arbeitstage und Arbeitszeiten festgelegt

Tätigkeit in Krankenhaus und MVZ (z.B. 50/50)

- **Cave:** Keine Tarifbindung im MVZ! → vertragliche Inbezugnahme

marburger bund Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz

Teilzeit – Formulierungsvorschlag

Echte Teilzeit: „Der Arzt arbeitet an folgenden Tagen: Mo. und Mi. von 07:30 bis 16:00 Uhr sowie Do. von 07:30 bis 14:00 Uhr. Änderungen des Umfangs und der Lage der Arbeitszeiten müssen im Einvernehmen mit dem Arzt vorgenommen werden.“

Teilzeit Krankenhaus/MVZ: Präambel und Rückkehrklausel

„Der Arzt ist seit ... in Vollzeit bei der Klinik ...beschäftigt. Zur Versorgung der Patienten des MVZs der Klinik reduziert der Arzt seine Arbeitszeit in der Klinik auf ... Prozent, um im Umfang von ... Prozent im MVZ tätig zu sein. Die Parteien sind sich einig, dass dem Arzt dadurch kein Nachteil entstehen darf. **Sollte das Arbeitsverhältnis im MVZ enden, lebt das ursprüngliche Arbeitsverhältnis mit der Klinik in Vollzeit wieder auf.**“

marburger bund Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz

Funktion und Tätigkeitsort

Angabe von Funktion und Tätigkeitsort insbesondere bei größeren Arbeitgebern mit mehreren Standorten wichtig

Versetzungsmöglichkeit richtet sich nach Umfang des Direktionsrechts des Arbeitgebers

besser: Direktionsrecht auf Standort begrenzen

„Der Arzt wird am Standort als Facharzt für ... eingestellt. Eine Versetzung an einen anderen Standort der Trägergesellschaft bedarf der Zustimmung des Arztes.“

marburger bund Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz

Vergütung

Stichprobe: Vergütungen sehr unterschiedlich

Abhängig von Fachrichtung, Größe und Lage der Praxis

Bandbreite von 3.000 – 10.000 Euro brutto/monatlich

Orientierung an Oberarztgehalt ratsam

Ergänzend variable Vergütung denkbar (Umsatzbeteiligung)

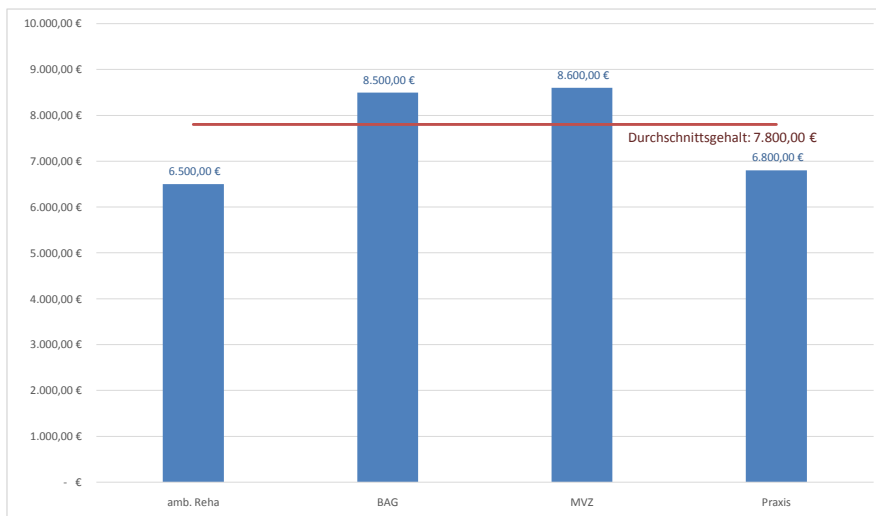
marburger bund Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz

Entgeltsystematik im Krankenhaus

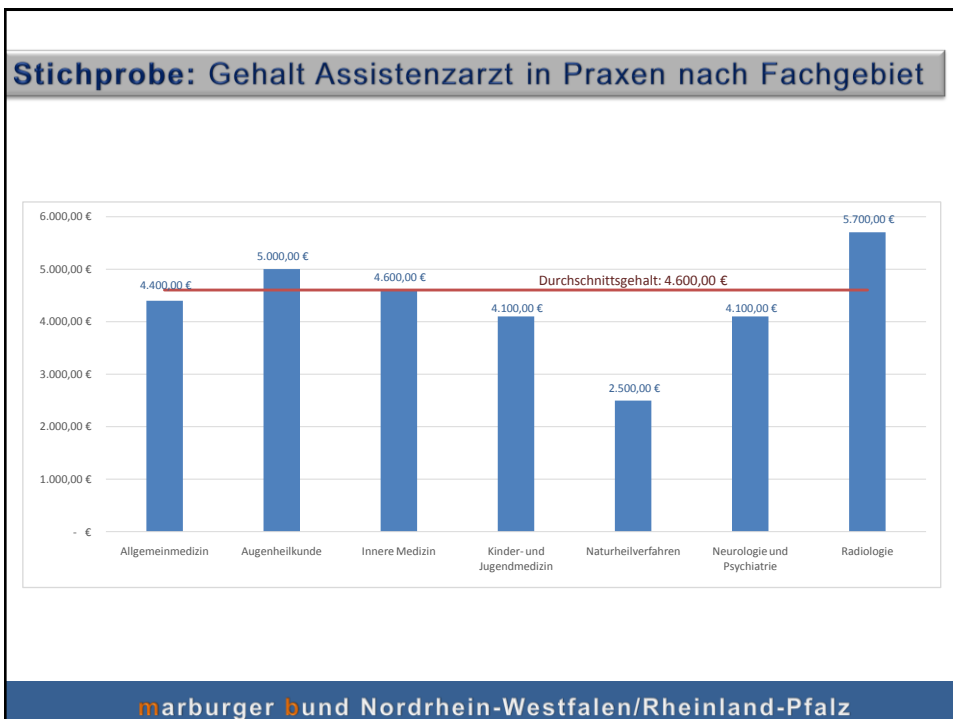
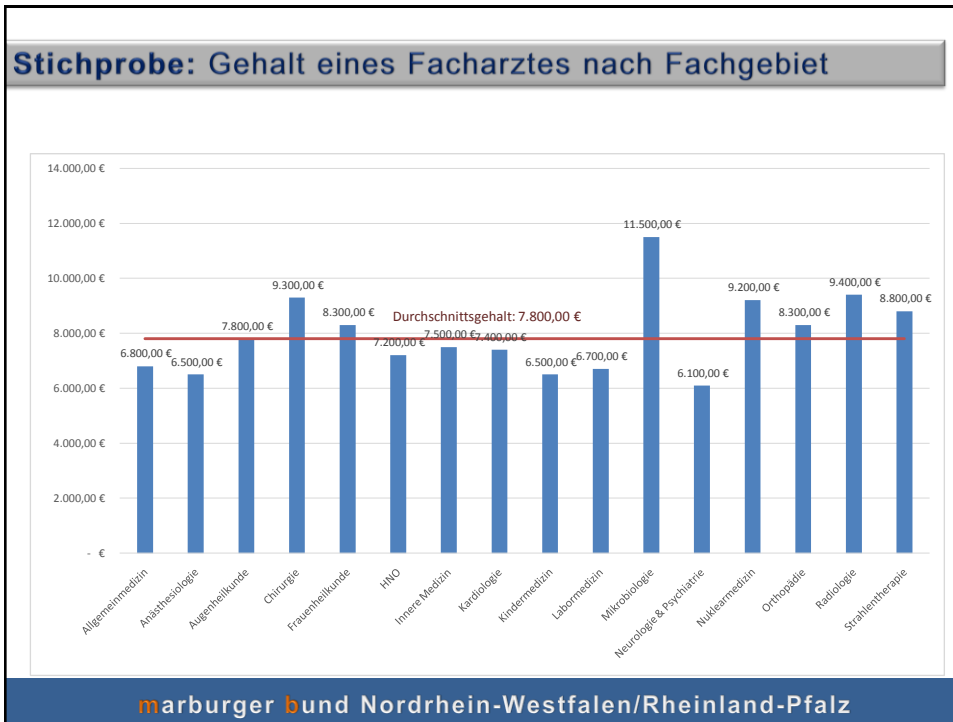
Entgelttabelle VKA ab dem 1. Mai 2018 bis 31. Dezember 2018						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	4.402,39 €	4.651,95 €	4.830,17 €	5.139,10 €	5.507,46 €	5.658,97 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	5.810,45 €	6.297,63 €	6.725,40 €	6.974,94 €	7.218,50 €	7.462,09 €
Oberarzt	7.277,94 €	7.705,69 €	8.317,66 €			
Ltd. OA	8.561,20 €	9.173,20 €				

marburger bund Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz

Stichprobe: Gehalt eines Facharztes nach Arbeitsstätte



marburger bund Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz



Vergütung

Stichprobe: Nur 10 % regeln Dynamisierung der Vergütung

Formulierungsvorschlag: „Diese Vergütung erhöht sich zum selben Zeitpunkt und in gleichem Umfang prozentual entsprechend der höchsten Entgeltgruppe (höchste Stufe) des TV-Ärzte/VKA in seiner jeweils geltenden Fassung bzw. den diesen ändernden, ergänzenden oder ersetzenden ärztlichen Tarifverträgen“

marburger bund Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz

KV Notdienst

Stichprobe: in 59 % wurde die Teilnahmeverpflichtung des angestellten Arztes am Notdienst geregelt

Bereitschaftsdienstordnung der KV Rheinland-Pfalz:
Teilnahmepflicht aller Vertragsärzte, niedergelassenen ermächtigten Ärzte und zugelassenen MVZs

Angestellte Ärzte: Erweiterung des *Notdienstes des Praxisinhabers* um folgende Anteile:

bis 10 Stunden/Woche:	0,25	20 bis 30 Stunden/Woche:	0,75
10 bis 20 Stunden/Woche:	0,5	Über 30 Stunden/Woche:	1,0

Stichprobe: Nur 15 % geben die Vergütung der KV an den angestellten Arzt weiter

marburger bund Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz

KV Notdienst - Formulierungsvorschlag

„Der Arzt nimmt im Rahmen seiner Dienstaufgaben unter Beachtung der gesetzlichen Höchstarbeitszeit an dem vertragsärztlichen Notdienst teil. Dem Arzt stehen neben seiner Vergütung auch die Erlöse aus dem vertragsärztlichen Notdienst zu.

Soweit dies nach der Bereitschaftsdienstordnung zulässig ist, kann sich der Arzt vertreten lassen. Den Vertretungswunsch zeigt er der Praxis an. Diese organisiert die Vertretung nebst Benennung des Vertreters und trägt die anfallenden Kosten der Vertretung bzw. des Vertreters.“

marburger bund Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Stichprobe: Nur 3 % regeln einen Krankengeldzuschuss

Entgeltfortzahlungsgesetz: 6 Wochen

Entgeltfortzahlung vertraglich disponibel (nach oben)

Leitungsfunktionen in Krankenhäusern: Bis zu 26 Wochen

Tarifverträge: Krankengeldzuschuss bis 26/39 Wochen

marburger bund Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz

Entgeltfortzahlung - Empfehlung

Ggfls. längere Entgeltfortzahlung vereinbaren

hilfsweise: Krankengeldzuschuss vereinbaren

Entgeltfortzahlung/Zuschuss auf alle Gehaltsbestandteile

Formulierungsvorschlag: „Im Falle einer krankheits-
bedingten Arbeitsunfähigkeit hat der Arzt bis zur Dauer von
13 Wochen Anspruch auf Entgeltfortzahlung.“

marburger bund Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz

Fortbildung

Stichprobe: 37 % regeln Fortbildungstage

Bildungsfreistellungsgesetz Rheinland-Pfalz:

„Der Anspruch beläuft sich auf zehn Arbeitstage für jeden
Zeitraum zweier aufeinander folgender Kalenderjahre“

„Die Freistellung erfolgt nur für anerkannte Veranstaltungen
der beruflichen oder der gesellschaftspolitischen
Weiterbildung.“

Empfehlung: feste Fortbildungstage vereinbaren,
Umfang und Budget Verhandlungssache

marburger bund Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz

Fortbildung - Formulierungsvorschlag

„Der Arzt hat Anspruch auf Fortbildungsurlaub von 10 Arbeitstagen pro Kalenderjahr unter Fortzahlung der Vergütung.

Für Fortbildungen zur Erfüllung der Fortbildungspflicht nach § 95d SGB V, erfolgt zusätzliche Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge.

Die für die im Rahmen einer Fortbildung gem. § 95d SGB V anfallenden weiteren Kosten einschließlich Reisekosten trägt die Praxis/das MVZ.“

marburger bund Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz

Urlaub

Bundesurlaubsgesetz: Mindestanspruch 20 Tage (bei 5-Tage-Woche) = 4 Wochen Urlaub im Jahr

Stichprobe: 88 % der geprüften Verträge sehen einen Urlaubsanspruch von 30 Tagen vor

→ Tarifstandard als Orientierungsgröße inzwischen unproblematisch

marburger bund Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz

Kündigungsschutz

Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes nur in Betrieben mit mehr als 10 Arbeitnehmern (vor dem 01.01.2004: 5 Arbeitnehmer)

Berechnung von Teilzeitbeschäftigten

- < 20 Stunden = 0,5
- > 20 Stunden = 0,75
- > 30 Stunden = 1,0

Formulierungsvorschlag

„Die Bestimmungen des Kündigungsschutzgesetzes finden auch dann Anwendung, wenn die Anzahl der Beschäftigten der Praxis die jeweiligen Schwellenwerte des § 23 Abs. 1 KSchG unterschreitet.“

marburger bund Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz

Kündigungsfristen

Ohne Regelung im Arbeitsvertrag = gesetzliche Kündigungsfristen

Grundsatz für beide Vertragsparteien:
Kündigungsfrist von 4 Wochen zum 15. oder Monatsende

Für den Arbeitgeber Verlängerung der Fristen gem. § 622 BGB

nach 2 Jahren: 1 Monat zum Monatsende
nach 5 Jahren: 2 Monate zum Monatsende
nach 8 Jahren: 3 Monate zum Monatsende

nach 10 Jahren: 4 Monate zum Monatsende
nach 12 Jahren: 5 Monate zum Monatsende
nach 15 Jahren: 6 Monate zum Monatsende
nach 20 Jahren: 7 Monate zum Monatsende

Längere beidseitige Kündigungsfristen zulässig

„Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden“

marburger bund Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz

Weiterbildung im ambulanten Bereich

Praxis/MVZ muss als Weiterbildungsstätte anerkannt sein

Vorliegen einer gültigen Weiterbildungsbefugnis

Weiterbildung in Teilzeit möglich (mind. 50 %)

Vergütung: Förderung der allgemeinmedizinischen
Weiterbildung (100 % = 4.800 €, 75 % = 3.600 €, 50 % = 2400,- €)

§ 75a Abs. 1 S. 4 SGB V:
Aufstockung auf „die im Krankenhaus übliche Vergütung“

Angemessene Vergütung für Anerkennung relevant!

marburger bund Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz

Weiterbildung - Empfehlung

Umfang der Weiterbildungsbefugnis in Erfahrung bringen!

Bei Wechsel der Tätigkeit →
Kontakt mit Ärztekammer um die Weiterbildung fortführen
zu können und WB-Inhalte anerkennen zu lassen

Weiterbildungsziel im Vertrag festlegen

Weiterbildung während des Arbeitsverhältnisses
dokumentieren und regelmäßig abzeichnen lassen!

marburger bund Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz

Überstunden

Stichprobe: 71 % sehen Überstunden vor, aber nur 1/3 deren Bezahlung

Tarifverträge: „Überstunden sind die Stunden, die über die Regelmäßige Arbeitszeit hinausgehen und nicht bis zum Ende der kommenden Woche (in Freizeit) ausgeglichen werden“

Stundensatzberechnung:

- 1) 40-h-Woche x 4,348 Wochen = 174 Stunden/Monat
- 2) Monatsbrutto : 174 = Stundensatz
- 3) In Tarifverträgen: Überstundenzuschlag, meist 15 %

marburger bund Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz

Überstunden – Formulierungsvorschlag

„Überstunden werden durch Freizeit bis zum Ende des darauffolgenden Monats ausgeglichen. Nach Ablauf des Ausgleichszeitraums wird pro Überstunde 125 Prozent des auf eine Stunde entfallenden Anteils der Vergütung gezahlt.

Für jede in Freizeit ausgeglichene Überstunde wird ein Zuschlag von 25 Prozent des auf eine Stunde entfallenden Anteils der Vergütung gezahlt.“

Tipp: Überstunden dokumentieren und geltend machen

marburger bund Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz

Betriebliche Altersversorgung

Stichprobe: Nur 3 % gewähren eine betriebliche Altersversorgung

Formulierungsvorschlag: „Die Praxis/das MVZ gewährt dem Arzt monatlich einen Zuschuss zu einer zusätzlichen Altersversorgung in Höhe von 5 % seiner monatlichen Vergütung.“

marburger bund Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz

Ausschlussfristen

Ausschlussfristen machen Sinn – baldiger Rechtsfrieden, Planungssicherheit, gegenseitiges Risiko!

Stichprobe: 69 % sehen doppelte Ausschlussklauseln vor!

Ausschlussfrist: Innerhalb dieser Frist müssen Ansprüche beim Vertragspartner geltend gemacht werden, sonst verfallen sie!

Doppelte Ausschlussfrist: Weigert sich der Vertragspartner oder reagiert er gar nicht, muss der Anspruch binnen einer kurzen Frist rechtshängig gemacht werden!

marburger bund Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz

Ausschlussfristen - Formulierungsvorschlag

„Alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei in Textform geltend gemacht werden.“

marburger **b**und Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz

Haftung des angestellten Arztes

Arbeitgeber haftet im Außenverhältnis zu Dritten

Angestellter Arzt ist „Erfüllungsgehilfe“

Bei Behandlungsfehlern können Praxisinhaber und angestellter Arzt als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden

Bei Verstößen gegen vertragsärztliche Verpflichtungen wird der Praxisinhaber in Regress genommen, evtl. dann Rückgriff auf Arbeitnehmer

marburger **b**und Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz

Versicherungsschutz – Formulierungsvorschlag

„Die Praxis schließt für die von diesem Vertrag umfassten Tätigkeiten des Arztes eine Haftpflichtversicherung gegen Schadensersatzansprüche Dritter mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 5 Mio. Euro ab und stellt den Arzt von etwaigen Regressansprüchen frei.

Zudem wird der Arzt auch im Innenverhältnis von der Haftung gegenüber der Praxis befreit, insbesondere im Hinblick auf Schadensersatzansprüche wegen Honorarrückforderungen und/oder Regressansprüchen der KV, der Prüfungsgremien und der Krankenkassen, es sei denn, es liegt vorsätzliches Handeln des Arztes vor.“

marburger bund Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz

Fazit

Beschäftigung im ambulanten Bereich bietet viele Vorteile

Individuelle Verhandlungen bieten Chancen und Risiken

Gesplittete Verträge (KH/MVZ): Rückkehrrecht vereinbaren

Bei jedem Tätigkeitswechsel:
Neuen Befreiungsantrag bei der DRV stellen

marburger bund Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

marburger bund Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz